



Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Reutlingen

Beschlussvorschlag:

Die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung wird entsprechend beiliegendem Entwurf
- Anlage 1 zu KT-Drucksache Nr. VIII-0280 - erlassen.

Aufwand/Finanzielle Auswirkungen:

--

Sachdarstellung/Begründung:

I. Kurzfassung

Die Änderung der Hauptsatzung beinhaltet vor allem eine klarstellende Änderung hinsichtlich des Weisungsrechts an die Vertreter des Landkreises in der Gesellschafterversammlung von Unternehmen und Verbandsversammlungen von Zweckverbänden. Außerdem sollen die Zuständigkeiten der Ausschüsse geringfügig geändert und die Wertgrenzen erhöht werden. Weitere Änderungsnotwendigkeiten bestehen aufgrund des neuen Kommunalen Haushaltsrechts - Doppik (Begrifflichkeiten). Ein entsprechender Entwurf der Änderungssatzung ist als Anlage 1 beigefügt. Als Anlage 2 liegt eine Synopse der alten und der neuen Satzung bei.

II. Ausführliche Sachdarstellung

1. Erteilung von Weisungen an Vertreter des Landkreises in der Gesellschafterversammlung von Unternehmen und Verbandsversammlungen von Zweckverbänden; Informationsrecht (§ 3 Abs. 2 Ziffern 23 (neu) und 24 (neu), § 5 Abs. 4 Ziffer 10 (neu), § 7 Abs. 3 (neu) Hauptsatzung)

a) Einleitung

Die FDP-Kreistagsfraktion hat mit Schreiben vom 09.12.2010 (Anlage 2 zu KT-Drucksache Nr. VIII-0251) darum gebeten, bei Grundsatzfragen des Neckar-Elektrizitätsverbandes (NEV) und des Zweckverbandes Oberschwäbische Elektrizitätswerke (OEW) die Weisung des Kreistags gemäß § 3 Abs. 2 Ziffer 22 der Hauptsatzung des Landkreises Reutlingen einzuholen, und mit Schreiben vom 25.02.2011 (Anlage 3) bereits für die Kreistagssitzung am 14.03.2011 eine Änderung der Hauptsatzung beantragt (obligatorische Weisung).

b) Rechtslage

Das Kommunalrecht fordert vom Landkreis, dass er die wichtigen Angelegenheiten seiner Beteiligungsgesellschaften steuert und überwacht. Die Einwirkung des Landkreises erfolgt insbesondere durch die von ihm in die Organe des Unternehmens entsandten Vertreter. Bei wesentlichen Grundentscheidungen der kommunalen Unternehmen in Privatrechtsform ist zu gewährleisten, dass die demokratisch legitimierten Verwaltungsorgane des Landkreises vor der Abstimmung in der Gesellschafterversammlung Gelegenheit erhalten, den Vertretern des Landkreises Weisung zu erteilen. Gleiches gilt für die Zweckverbände, bei denen der Landkreis Mitglied ist. Die kommunalrechtliche Abgrenzung der Zuständigkeiten des Kreistags bzw. des zuständigen beschließenden Ausschusses (und des Landrats) ist in der Hauptsatzung nicht eindeutig geregelt und sollte präzisiert werden.

Nach § 3 Abs. 2 Ziffer 22 der Hauptsatzung des Landkreises Reutlingen obliegt dem Kreistag die Erteilung von Weisungen an die Vertreter des Landkreises in den Aufsichtsgremien von Zweckverbänden und von Unternehmen. Aufsichtsgremien sind beim Zweckverband der Verwaltungsrat und beim Unternehmen der Aufsichtsrat. In den §§ 5 Abs. 1 und 7 Abs. 3 der Hauptsatzung ist explizit die Zuständigkeit für die Erteilung von Weisungen an die Vertreter des Landkreises in der Gesellschafterversammlung der Kreiskliniken Reutlingen GmbH geregelt.

Daneben besteht nach § 41 Abs. 5 Landkreisordnung (LKrO) eine Informationspflicht des Landrats über alle wichtigen den Landkreis betreffenden Angelegenheiten.

Generell besteht ein Weisungsrecht nur bei der Verbandsversammlung eines Zweckverbandes und bei der Gesellschafterversammlung eines Unternehmens, nicht jedoch bei Aufsichtsgremien, etwa bei Aufsichtsräten einer GmbH. Grundsätzlich ist das Weisungsrecht durch die Informationspflicht des § 41 Abs. 5 LKrO gesichert. Diese besteht jedoch nur bei der Organzuständigkeit des Kreistags, d. h. wenn

- (1) die Angelegenheit den Landkreis in seinem Aufgabenbestand und auch in örtlicher Hinsicht betrifft (also z. B. nicht bei ausschließlicher Betroffenheit eines anderen Mitglieds eines Zweckverbandes) und
- (2) es sich um eine Angelegenheit des Landkreises handelt, die in die Zuständigkeit der Gremien des Kreistags fällt, es also um eine aus Sicht des Landkreises bedeutende Angelegenheit geht (bei Routineangelegenheit = Geschäft der laufenden Verwaltung). Hier empfiehlt sich in der Hauptsatzung die Verwendung des unbestimmten Rechtsbegriffs "bei einer Entscheidung von grundsätzlicher oder erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung für den Landkreis".

c) Position der Verwaltung

Die Verwaltung strebt eine klare Regelung sowohl für (privatrechtlich organisierte) Unternehmen als auch für (öffentlich-rechtliche) Zweckverbände an.

Bei Unternehmen soll sich die Weisungsmöglichkeit an klaren Tatbestandsmerkmalen orientieren. Dabei wird unterschieden zwischen Weisungen, die unabhängig von der Höhe der Beteiligungsquote und der Größenklasse des Unternehmens einzuholen sind (Vorbehaltsangelegenheiten des Kreistags), und Weisungen, die von der Beteiligungsquote und der Größenklasse abhängig sind. Bis jetzt gibt es eine Regelung nur hinsichtlich der Gesellschafterversammlung der Kreiskliniken Reutlingen GmbH (§§ 5 Abs. 1, 7 Abs. 3 Hauptsatzung).

Bei Zweckverbänden ist eine klare Regelung entsprechend schwieriger, da sich die Geschäftsvorfälle nur schwer typisieren lassen im Hinblick auf die Bedeutung einer Entscheidung für den Landkreis und die Stimmanteile zum Teil nur ca. 1 % betragen. Un-

abhängig von der Bedeutung des Zweckverbandes wurden in § 3 Abs. 2 Ziffer 22 und 24 (neu) Tatbestände definiert, bei denen die Weisung des Kreistags einzuholen ist. Die "grundsätzliche oder erhebliche wirtschaftliche Bedeutung" einer Entscheidung für den Landkreis liegt in der Regel beim Neckarelektrizitätsverband (NEV) und beim Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung Reutlingen-Ulm (KIRU) nicht vor, sondern - im Einzelfall - beim Zweckverband Oberschwäbische Elektrizitätswerke (OEW) und beim Zweckverband Abfallverwertung Reutlingen/Tübingen.

Sowohl bei Unternehmen als auch bei Zweckverbänden gilt die Informationspflicht des Landrats gemäß § 41 Abs. 5 LKrO mit dem Initiativrecht der Fraktionen (sogenannte Quorumsanträge).

2. Zuständigkeiten und Bezeichnung der beschließenden Ausschüsse (§ 5 Abs. 1 bis 3 Hauptsatzung)

Für die Bereiche Erwachsenenbildung, Kulturpflege (samt Bücherei- und Archivwesen), Sport soll künftig nicht mehr der Verwaltungs- und Kulturausschuss, sondern aufgrund des sachlich engen Zusammenhangs aufgrund der neuen Teilhaushalte und Produktgruppen (THH 3, Schule, Kultur und Sport) der Sozial- und Schulausschuss zuständig sein. Diese Änderung entspricht der Zuständigkeit der Fachausschüsse bei der Vorbereitung des Haushalt 2011. Der Verwaltungs- und Kulturausschuss heißt künftig nur noch Verwaltungsausschuss. Der Sozial- und Schulausschuss heißt stattdessen Sozial-, Schul- und Kulturausschuss.

Der Verwaltungs- und Kulturausschuss soll künftig für Personalentscheidungen von Beamten ab Besoldungsgruppe A 13 (bisher A 12) sowie von Beschäftigten ab Entgeltgruppe 12 (bisher Entgeltgruppe 11) zuständig sein, soweit es sich nicht um Dezernenten oder Amtsleiter handelt.

Für den Bereich Grünflächenberatung (THH 11, Naturschutz, Land- und Waldwirtschaft) soll künftig nicht mehr der Verwaltungs- und Kulturausschuss, sondern der Ausschuss für technische Fragen und Umweltschutz zuständig sein.

In § 5 Abs. 1 wird ergänzt: Liegenschaften "und Bauten", da sonst für Hochbaumaßnahmen der Ausschuss für technische Fragen und Umweltschutz zuständig wäre, sowie "Krankenhäuser, Beteiligungsmanagement". In § 5 Abs. 2 wird ergänzt: Bauten "der Straßenmeistereien", dafür wird "ohne Schulen und Krankenhäuser" gestrichen.

In § 5 Abs. 2 wird dreimal das Wort "insbesondere" gestrichen.

3. Erhöhung der Wertgrenzen (§ 5 Abs. 4, § 7 Abs. 2 Hauptsatzung)

Die Wertgrenzen wurden zuletzt 1996 – mit Ausnahme der Euro-Anpassung und Glättung im Jahr 2001 – strukturell erhöht. Die vorgeschlagenen Erhöhungen orientieren sich an vergleichbaren Landkreisen.

§ 5 Abs. 4 Ziffer 3 b) kann entfallen ("Bewilligung von Ausgaben des Verwaltungshaushalts bis 30 000 EUR jährlich im Vorgriff auf den Etat kommender Jahre").

§ 7 Abs. 2 Ziffer 4 kann ebenfalls entfallen ("die Anstellung, Höhergruppierung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses von Arbeitern und Aushilfsangestellten").

4. Anpassung der Bezeichnungen an das Neue Kommunale Haushaltsrecht (Doppik) und sonstige Änderungen

Anpassungen aufgrund des Neuen Kommunalen Haushaltsrechts sind notwendig in § 3

Abs. 2 Ziffer 25, § 5 Abs. 4 Ziffer 3 a) und § 7 Abs. 2 Ziffern 5 und 16 der Hauptsatzung.

Klarstellende Änderungen ergeben sich im Hinweis (Vorspann), in § 3 Abs. 2 Ziffern 6, 13 und 27, § 4 Abs. 1 sowie in § 5 Abs. 4 Ziffer 8 der Hauptsatzung.

Redaktionelle Änderungen ergeben sich in § 3 Abs. 2 Ziffern 3 und 14 sowie in § 4 Abs. 2 der Hauptsatzung.

Anstatt "EURO" wird die Abkürzung "EUR" verwendet.